

► Aktuelle Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen

Aktuelle Hinweise zu Freiwilligen Vereinbarungen (FV)

Neue Kombinationstabelle FV/AUM

Vier ELER-Altmaßnahmen und die Ausgleichszulage (für Dauergrünland in benachteiligten Gebieten) werden nicht mehr angeboten und sind deswegen aus der Tabelle entfernt worden. Bei den FV hat sich nichts geändert. Die neue Kombinationstabelle (Stand: 18.01.2018) ist in der Anlage beigefügt und auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt.

Abwicklung der FV

Im GAP-Antrag 2018 sind wie in den Vorjahren beide Abfragen zu FV mit „Ja“ anzukreuzen. In den Erläuterungen zum GAP-Antrag wird darauf hingewiesen, dass Ackergras mit Nutzung im Rahmen der FV I.F1 mit 424 zu codieren ist und Ackergras ohne Nutzung (Brachebegrünung) im Rahmen der FV I.F2 den Code 591 erhält. Nur die Brachebegrünung kann als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden.

Die Frage, ob eine mechanische Unkrautbekämpfung über die FV III (Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben) gefördert werden kann, muss verneint werden. Die FV III darf keine Handlungsvorgaben (Einsatz der Hacke) enthalten, für die Reduzierung der Herbizidmenge lässt sich kaum ein messbarer Zielwert festlegen und Herbizidanalysen sind nicht als Grundlage für die Auszahlung geeignet.

Änderungen bei den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Bracheflächen mit Blütenpflanzen können mit dem Faktor 1,5 als ÖVF angerechnet werden. Wenn gleichzeitig eine Förderung über die FV I.F2 vorgesehen ist, müssen 380 €/ha von dem Entgelt der FV abgezogen werden.

Flächen mit Elefantengras und durchwachsender Silphie können mit dem Faktor 0,7 als ÖVF angerechnet werden. Bei einer gleichzeitigen Förderung über die FV I.F1 müssen 175 €/ha von dem Entgelt der FV abgezogen werden.

FV und die neue Düngeverordnung (DüV)

Generell gilt, dass der Maßnahmenkatalog für FV wegen der neuen DüV nicht geändert werden musste. Die in § 6 der DüV genannten Obergrenzen im Herbst (30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha) sind in der FV I.E des Kataloges schon umgesetzt.

Die in § 9 der DüV aufgeführten N-Salden (60 kg N/ha, ab 2018 50 kg N/ha) und die Stickstoffbedarfswerte in der Anlage 4 der DüV (Tab. 2) können Ausgangswerte für N-Reduzierungen im Rahmen der FV I.I sein.

Ob sich die DüV auf die Bewirtschaftungsauflagen gebietsspezifischer FV auswirkt, muss in den Kooperationen vor Ort geprüft werden.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell